

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Pieper, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, Rainer Funke, Dr. Max Stadler, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland – Konzeption eines integrativen „Ein-Säulen-Modells“ –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland begründet eine Stiftung bürgerlichen Rechts zur Förderung und Bewahrung der Kunst und Natur von gesamtstaatlicher Bedeutung.
2. Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“.
3. Das Stiftungskapital in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro ergibt sich aus der Veräußerung von Gold- und Devisenreserven der Deutschen Bundesbank.
4. Mittelvergabe und Steuerungsentscheidungen werden durch einen unabhängigen Stiftungsvorstand bestimmt.
5. Sitz der Stiftung ist Halle an der Saale.

Berlin, den 3. Juli 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Kunst und Kultur sind von überragender gesellschaftlicher Bedeutung. Sie dienen der regionalen und nationalen Identität. Künstlerisches Schaffen und die Bewahrung von Kulturgütern früherer Generationen sind Aufgaben, die auf Unterstützung und Förderung durch Staat und Gesellschaft angewiesen sind. Der hohen Bedeutung von Kunst und Kultur stehen vergleichsweise geringe Ausgaben des Staates gegenüber. Der Gesamtetat des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beträgt für das Haushaltsjahr 2001 rund 900 Mio. Euro – verglichen schon allein mit den Ausgaben für Steinkohlesubventionen (3,5 Mrd. Euro), denen für Verkehr und Wohnungsbau (24,8 Mrd. Euro), Verteidigung (24 Mrd. Euro) oder gar dem Etat des Ministeriums für Arbeit und Soziales (86,7 Mrd. Euro) ein verhältnismäßig kleiner Betrag.

Die Hauptlast der Finanzierung von Kunst und Kultur in Deutschland tragen die Länder und Kommunen. Bei einem Gesamtbetrag von jährlich über 7 Mrd. Euro entfällt allein auf die Kommunen ein Anteil von 85 Prozent. Trotz der großen Anstrengungen und Leistungen der Kommunen leiden gerade zahlreiche Städte an kultureller und künstlerischer Verarmung.

Diesen Umständen soll eine gemeinsame Kulturstiftung des Bundes und der Länder, eine „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“, Rechnung tragen. Der Bund sieht es als seine Verpflichtung an, sich auf diesem Gebiet finanziell stärker zu beteiligen.

Die „Kulturstiftung der Länder“ (KSL) hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1998 wertvolle und effektive Arbeit für die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur geleistet. Vor allem im Hinblick auf die europäische Einigung erscheint es sinnvoll, die Kunst- und Kulturförderung in Deutschland stärker zu bündeln. Des Weiteren fehlen der „Kulturstiftung der Länder“ die finanziellen Mittel, die bisher vernachlässigten Bereiche der Restaurierung mobiler Kunstschätze sowie der Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur in angemessenem Umfang zu würdigen. Mit der Gründung einer „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ als Nationalstiftung geht es auch darum, Konkurrenzen zwischen der von Bund und Ländern hälftig finanzierten „Kulturstiftung der Länder“ und einer Bundeskulturstiftung zu vermeiden. Kompetenzstreitigkeiten werden von vornherein umgangen, indem die Verantwortung für die Entscheidungen über die Vergabe der finanziellen Mittel einem unabhängigen Expertengremium übertragen werden. Diesem Entscheidungsgremium gehören Vertreter von Bundesrat und Deutschem Bundestag an. Die Mehrheit der Stimmen liegt bei den Kunst- und Kultursachverständigen. Im Gegenzug für diese Verlagerung der Entscheidungskompetenz der Länder in der „Kulturstiftung der Länder“ zugunsten unabhängiger Fachleute stellt der Bund das Stiftungskapital in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro aus dem Bestand der Goldreserven der Deutschen Bundesbank zur Verfügung, ohne daraus seinerseits einen Anspruch auf Stimmenmajorität abzuleiten.

Die Kulturhoheit der Länder wird durch diese Organisation der neuen, nationalen Kulturstiftung des Bundes und der Länder nicht untergraben. Gleichzeitig stärkt diese unabhängige Stiftung bürgerlichen Rechts den Gedanken der Bürgergesellschaft. Denn in ihrer Konzeption bietet die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ den Anreiz und die Aufforderung an Privatleute und die Wirtschaft, sich stärker in den Bereichen Kunst und Kultur zu engagieren. Die Stiftung versteht sich auch als Wegbereiterin moderner Formen der Kulturfinanzierung wie z. B. Matching Funds, Sponsoring, Public Private Partnership etc.

1. Aufgaben und Ziele

Der Stiftungszweck der „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ ist der Erhalt des kulturellen Erbes der Deutschen, die Bewahrung und Pflege von Kunst- und Kulturwerken von gesamtstaatlicher Bedeutung sowie die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben.

Im Einzelnen fördert und unterstützt die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ folgende Bereiche:

- den Erwerb für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrenswürdiger Zeugnisse, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen (Erwerb von Kunstgütern) [bis jetzt KSL]
- den Erhalt und Erwerb beweglicher Kunstschatze von gesamtstaatlicher Bedeutung (Restaurierung von Kunstgütern)
- zeitgenössische Formen und innovative Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur (Förderung innovativer Kunst) [bis jetzt teils KSL]
- Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur (Wissenschaft) [bis jetzt KSL]
- künstlerische Nachwuchsförderung
- überregional und international bedeutsame Kunst- und Kulturvorhaben [bis jetzt KSL]

2. Verhältnis zur „Kulturstiftung der Länder“ (KSL)

Die „Kulturstiftung der Länder“ geht in der neu zu gründenden „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ auf. Die bisherigen Erfahrungen der „Kulturstiftung der Länder“ bieten wertvolle Anhaltspunkte für den Aufbau der neuen „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“. Eine personale und strukturelle Kontinuität ist im Hinblick auf die Nutzbarmachung der Erfahrung wünschenswert. Die bei der KSL angesiedelten Fonds (z. B. der Literaturfonds) erhalten eine gemeinsame Verwaltungsstruktur unter Aufrechterhaltung ihrer Vergabeautonomie.

3. Verhältnis zur „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“

Die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ setzt sich seit 1985 mit großem Erfolg für den Erhalt bedrohter Baudenkmale und das Werben für den Gedanken des Denkmalschutzes ein. Für diese Aufgaben stehen der privaten Initiative jährlich circa 35 Mio. Euro zur Verfügung. Der Denkmalschutz, gerade in den neuen Bundesländern, wird daneben über den Etat des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jährlich mit circa 100 Mio. Euro für die städtebauliche Denkmalpflege und circa 125 Mio. Euro für die Städtebauförderung unterstützt. Die Beträge erhöhen sich in beträchtlichem Maße durch die Komplementierungspflicht der Länder und Kommunen. Hinzu kommt der dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zugeordnete Haushaltstitel „Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung“ i. H. v. 15 Mio. Euro (2001).

Diese großen Fördersummen lassen sich mit dem angestrebten Stiftungskapital nicht annähernd realisieren. Daher soll die bewährte Förderung des Denkmalschutzes durch Bund, Länder und Kommunen sowie die private Initiative der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ in dieser Form bestehen bleiben und

nicht zu den Zielen der „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ gehören.

Die von Bund und Ländern bisher bereitgestellten Zuwendungen für die „Kulturstiftung der Länder“ in Höhe von jeweils 16 Mio. DM jährlich kommen der „Deutschen Stiftung Denkmalschutz“ zugute.

4. Verhältnis zur „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ (SPK)

Die „Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ wird von der Errichtung einer „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ nicht berührt und besteht in ihrer bewährten Struktur und Finanzierungsform weiter. Denkbar sind projektorientierte Zuschüsse, die jedoch nicht als Ersatz für ausfallende Haushaltsmittel dienen dürfen.

5. Rechtsform

Die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ wird als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet. Dadurch wird eine möglichst große Ferne von staatlicher Einflussnahme sowie eine größere Flexibilität gewährleistet. Darüber hinaus bietet dieser privatrechtliche Charakter die Grundlage für private Zustiftungen, die bei einer Stiftung öffentlichen Rechts in der Haushaltsverantwortung des Bundes nicht zu erwarten sind. Auf diese Weise kann die Kulturstiftung zu einem Kristallisationspunkt für die Wirtschaft und Privatpersonen werden, sich im Bereich von Kunst und Kultur zu engagieren.

6. Finanzielle Ausstattung

Als Vorbild insbesondere hinsichtlich der Finanzierung kann die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ dienen. Das Kapital der 1990 errichteten Stiftung bürgerlichen Rechts in Höhe von circa 1,3 Mrd. Euro entstammt dem Erlös des Verkaufs der Salzgitter AG.

In Bezug auf die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ sollte das notwendige Stiftungsvermögen durch Veräußerungen aus den Goldreserven der Deutschen Bundesbank gewonnen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum es bisher eine mit einem solchen Kapital ausgestattete Stiftung nicht auch für den Bereich der Kultur gibt. Die dadurch gewonnene haushaltspolitische Unabhängigkeit ermöglicht längerfristige Planungen und verhindert parteipolitische Einflussnahme.

Die Bundesbank verfügt über hohe Gold- und Devisenreserven. Diese sind heute für die Stabilität der Währung nicht mehr notwendig. Die Bundesbankreserven beliefen sich Ende Mai 2001 auf circa 32 Mrd. Euro in Gold und 52 Mrd. Euro in Devisen. Diese hohen Reserven hatten für die D-Mark noch eine gewisse Berechtigung, da ein großer Teil der Gesamtmenge an D-Mark im Ausland gehalten wurde und wird. Seit der Euro-Einführung 1999 ist die Bundesbank aber nur noch zur anteiligen (20,41 %) Bereitstellung von Reserven verpflichtet. Nach dem gegenwärtigen Stand hat sie der Europäischen Zentralbank (EZB) 20,4 Mrd. Euro nach Anforderung durch diese zur Verfügung zu stellen. 12,3 Mrd. Euro davon sind bereits übertragen. Weitere Erhöhungen der Verpflichtung sind denkbar, können aber kaum die Reserven der Bundesbank aufzehren, da die Reserven anderer europäischer Zentralbanken proportional kleiner sind.

Die stillen Reserven, die durch die europäischen Bilanzierungsvorschriften aufgedeckt wurden, lassen sich nur durch Verkäufe realisieren. Eine maßvolle Reduzierung der Reserven widerspricht der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nicht, da die Bundesbank absolut, aber auch proportional über deutlich höhere Reserven verfügt als andere natio-

nale Zentralbanken. Bei der Gesetzesänderung ist der aus den europarechtlichen Verpflichtungen erwachsende Rahmen zu berücksichtigen.

7. Stiftungsorgane

Die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ erhält einen Stiftungsvorstand, dessen Mitglieder erstmalig von Deutschem Bundestag und Bundesrat berufen werden. Die Mitglieder müssen unabhängige Persönlichkeiten sein. Spätere Berufungen erfolgen durch den Stiftungsvorstand selbst im Einvernehmen mit Deutschem Bundestag und Bundesrat. Der Stiftungsvorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Stiftungsvorstand beruft einen Stiftungsrat, dessen Mitglieder angesehene Wissenschaftler, Kunst- oder Kultursachverständige sind sowie Vertreter von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Wirtschaft. Sie werden auf fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand in allen Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszwecks stehen.

8. Sitz der Stiftung

Sitz der „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ wird Halle an der Saale. Die dort sich im Wiederaufbau befindenden Franckeschen Stiftungen sind wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung für ganz Deutschland ein idealer Standort für die „Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland“ und verfügen zugleich über die notwendigen räumlichen Kapazitäten. Sie sind als Teil des kulturellen Erbes Mitteldeutschlands zugleich Symbol der über die Jahre der Teilung Deutschlands hinweg stets bestehenden kulturellen Einheit der deutschen Nation.

